

Gemeinde Bretzfeld  
Hohenlohekreis

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.10.1998 folgende

**Satzung**  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung der Hundesteuer vom 07.11.1996

beschlossen:

*§ 1 Umfang der Änderung:*

§ 5 wird geändert und wie folgt neu gefaßt:

**„§ 5  
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 144,-- DM. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht **entsprechenden** Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 288,-- DM. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die **Zwingersteuer** nach Satz 1."

*§ 2 Inkrafttreten:*

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der **Gemeindeordnung** für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim **Zustandekommen** dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt Bretzfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die **Verletzung** begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die **Öffentlichkeit** der Sitzung, die Genehmigung oder die **Bekanntmachung** dieser Satzung verletzt worden sind.

Bretzfeld, 08.10.1998



Föhl  
Bürgermeister